

27. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Drucksache Nr. 220**  
Beschluss der Landessynode  
zum Antrag des Finanzausschusses  
vom 5. April 2019

---

**Zu Vorlage 58 und Drucksache 206**

Das Landeskirchenamt wird gebeten, das Haushaltgesetz für 2020 so vorzubereiten, dass:

1. aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln, die im Verteilvolumen als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke vorgesehen sind und wegen Vakanzen bis zum Jahresende nicht ausgegeben werden, eine zweckgebundene Rücklage gebildet wird. Diese Mittel, die in der Vergangenheit für Bauvorhaben verwendet wurden, sollen als zweckgebundene Rücklage für Stellen, die keine Pfarrstellen sind, im Verkündigungsdienst im weiteren Sinne eingesetzt werden, z. B. in der Kirchenmusik, Gemeindepädagogik, bei der Arbeit mit Kindern, in der Sozialarbeit oder Altenbetreuung.
2. Den Kirchenbezirken wird die Hälfte der in der Rücklage befindlichen Mittel in dem Verhältnis zugeordnet, in dem sie durch Vakanzen in den jeweiligen Kirchenbezirken entstanden sind. Der Rest steht für Stellen aus allen Kirchenbezirken zur Verfügung.
3. Die Förderung der Personalkosten erfolgt bei maximal 60 Prozent. Die Förderung der Vorhaben wird befristet für 5 Jahre oder die verbleibende Zeit bis zur nächsten beschlossenen Strukturanpassung zugesagt, wobei der für eine bestimmte Stelle zugesagte Gesamtbetrag die Summe der für weitere Stellen zur Verfügung stehenden Mittel mindert.
4. Wird die beantragte Stelle nicht innerhalb von 9 Monaten besetzt bzw. begonnen, stehen die dafür zugesagten Mittel wieder für andere Stellen zur Verfügung.
5. Die Stellen werden durch das Landeskirchenamt geprüft und genehmigt.
6. Die Sach- und Reisekosten werden von dem Antragsteller getragen.

Begründung:

Der Finanzausschuss hat die DS 206 in einer Sondersitzung am 18./19. Januar 2019 in Meißen beraten. Die Vorlage 58 hat der Finanzausschuss zur Kenntnis genommen und das Ansinnen dieser Vorlage berücksichtigt.

In den vergangenen Jahren sind die Personalkostenzuweisungen (Haushaltstelle 9111.7412 Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden und Haushaltstelle 9112.7412 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke), im 70-Prozent-Bereich des Verteilvolumens, die nicht in dem Haushaltjahr ausgegeben wurden, automatisch in andere Haushaltstellen geflossen, vor allem in außerordentliche Zuweisungen (Haushaltstelle 9111.7610).

Diese Personalkostenzuweisungsdifferenzen zwischen Haushaltplan und IST-Ergebnis betragen in den letzten 5 Jahren:

2013	2014	2015	2016	2017
-3.939.743	-2.945.043	-1.143.263	-926.136	-3.317.790

Die Drucksache Nr. 220 wurde nach Beratung und unter Berücksichtigung eines Änderungsvorschlags, den sich der Berichterstatter zu Eigen machte, in der 41. öffentlichen Sitzung am 7. April 2019 einstimmig beschlossen.